

• • •

Wilhelm-Leuschner-Straße 45
64347 Griesheim
Tel. 06155 795 480
Fax 06155 795 48-10

kanzlei@ghpartner.de • www.ghpartner.de

GUERDAN • • • •
HATZEL & • • • •
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

LOHN-Rundschreiben Januar 2021

<u>Themen:</u>	<u>Seite</u>
I. Änderungen in der Sozialversicherung ab 01.01.2021	1
II. Lohnsteuerliche Regelungen ab 01.01.2021	4
III. Sonstige Mitteilungen	8

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht hat, wie immer zum Jahreswechsel, in einigen Bereichen Veränderungen erfahren.

I. ÄNDERUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG AB 01.01.2021

1. Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und die Arbeitslosenversicherung haben sich ab 01.01.2021 wie folgt geändert:

	<u>West</u> <u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>Ost</u> <u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
Kranken- / Pflegeversicherung	4.837,50 €	58.050 €	4.837,50 €	58.050 €
Renten- / Arbeitslosenversicherung	7.100 €	85.200 €	6.700 €	80.400 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für privat Krankenversicherte (2002 schon privat versichert)	4.837,50 €	58.050 €	4.837,50 €	58.050 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für freiwillig gesetzlich oder nach 2002 privat krankenversichert	5.362,50 €	64.350 €	5.362,50 €	64.350 €

2. Beitragsätze in der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ab 01.01.2021

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Rentenversicherung	18,60%	18,60%
Krankenversicherung	14,60%	14,60%
Arbeitslosenversicherung	2,40%	2,40%
Pflegeversicherung (Eltern)	3,05%	3,05%
Pflegeversicherung (Kinderlose) (ab Vollendung 23. Lebensjahr)	3,30%	3,30%

Der Arbeitgeber trägt bei Auszubildenden mit einem Arbeitsentgelt bis 325,00 € den Krankenversicherungsbeitrag (14,6%) und den durchschnittlichen Zusatzbeitrag (1,30%) allein.

3. Beitragsatz Insolvenzgeldumlage ab 01.01.2021

Die Insolvenzgeldumlage steigt ab 01.01.2021 auf 0,12 %.

4. Beitragszuschuss für privat versicherte Beschäftigte

Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2021 für Arbeitnehmer, die als gesetzlich Versicherte bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld hätten, höchstens 384,58 € und für Arbeitnehmer, die als gesetzlich Versicherte bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, höchstens 370,07 € monatlich. Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Pflegeversicherung beträgt ab 01.01.2021 monatlich für die alten und neuen Bundesländer (außer Sachsen): 73,77 € und Freistaat Sachsen 49,58 €.

Der Beitragszuschuss ist jedoch auf die Hälfte des Betrags begrenzt, den der Beschäftigte tatsächlich für seine private Kranken- / Pflegeversicherung zu zahlen hat.

Der Beitragsanteil für den Ehegatten eines privat krankenversicherten Arbeitnehmers kann nur berücksichtigt werden, wenn der Ehegatte:

- keiner Erwerbstätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit (gewerbliche) nachgeht,
- das Arbeitsentgelt aus einer Erwerbstätigkeit bzw. die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit regelmäßig nicht über 470,00 € monatlich liegen,

Auch Kinder des privat krankenversicherten Arbeitnehmers, die in der privaten Krankenversicherung mitversichert sind, können bei dem Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt werden und zwar:

- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
- Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung ohne eigene Versicherungspflicht befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten,
- Kinder ohne Begrenzung, wenn sie als behinderte Menschen im Sinne des SGB IX eingestuft sind.

5. Hinzuverdienstgrenze für Arbeitslose (bleibt wie bisher)

Übt ein Arbeitsloser während der Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld I zusteht, eine **weniger als 15 Stunden** wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines **Freibetrags in Höhe von 165,00 € monatlich** auf das Arbeitslosengeld I anzurechnen.

6. Hinzuverdienstgrenze für Bezieher von Altersrenten

Wegen der Personalengpässe, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind, dürfen Rentner mit vorgezogener Altersrente auch in 2021 weiterhin mehr verdienen und zwar: **46.060,00 € pro Kalenderjahr** (2020: 44.590,00 € pro Kalenderjahr). Ab 2022 gilt voraussichtlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300,00 € pro Jahr.

Die Erhöhung der Verdienstgrenzen gilt nicht für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten.

Keine Hinzuverdienstgrenze bei Erreichen der Regelaltersrente.

7. Hinzuverdienstgrenze für beitragsfreie Familienversicherung

Die beitragsfreie Familienversicherung von Ehepartnern, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Kindern ist u. a. von deren regelmäßigem monatlichen Gesamteinkommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 16 SGB IV) abhängig. Die allgemeine Einkommensobergrenze (ohne Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt) liegt im Kalenderjahr 2021 bundeseinheitlich **bei 470,00 € monatlich**.

8. Beschäftigungen in der Gleitzone

In der Gleitzone hat der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen.

Die Gleitzone wird bei einem monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 450,01 € und 1300,00 € angewandt.

9. Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Die monatliche Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte beträgt ab **01.01.2021 weiterhin 450,00 €**. Allerdings hat sich die monatliche Arbeitszeit von bisher **48,12 Stunden auf 47,36 Stunden ab 01.01.2021 durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns von 9,35 € auf 9,50 € je Arbeitsstunde reduziert**. Ab **01.07.2021 erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn auf 9,60 €**, so dass sich die monatliche Arbeitszeit auf **46,87 Stunden senkt**.

10. Einführung einer Grundrente:

Ab 01.01.2021 wird die Grundrente eingeführt. Sie soll Menschen unterstützen, die ihr Leben lang gearbeitet und in die Rentenversicherung eingezahlt haben, aber trotzdem keine ausreichende Absicherung im Alter erhalten. Die Grundrente ist keine eigenständige Rente, sondern ein Zuschlag, der zusätzlich zur Rente vom Rentenversicherungsträger gezahlt wird.

Den Grundrentenzuschlag kann nur erhalten, wer mindestens 33 Jahre an sogenannten Grundrentenzeiten zurückgelegt hat. Zu den Grundrentenzeiten zählen Pflichtbeiträge aufgrund von:

- Beschäftigungen,
- Kindererziehungszeiten,
- Pflegezeiten und
- Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen bei Krankheit oder Rehabilitation.

Ein Minijob (450,00 €) kann dazu beitragen, Ansprüche auf die Grundrente zu erfüllen (sofern der geringfügig entlohnte Beschäftigte sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt und von seinem Aushilfslohn 3,6% in die Rentenversicherung einzahlt). Auf die Höhe der Grundrente hat ein Minijob aber keine Auswirkungen.

11. Neuerungen im A1-Meldeverfahren:

Zum 01.01.2021 erfolgt eine Erweiterung des A1-Antrags- und Bescheinigungsverfahrens um folgende Personengruppen:

- Beamte und Beschäftigte im Öffentlichen Dienst und
- Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte
- Flug- und Kabinenpersonal

Des Weiteren übermittelt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung (DVKA), die für die Anträge auf Ausnahmereinbarungen zuständig ist, ab dem 01.01.2021 die Genehmigung oder Ablehnung elektronisch zurück. Arbeitgeber müssen die A1-Bescheinigung an Mitarbeiter unmittelbar aushändigen, und zwar künftig in elektronischer Form, zum Beispiel als PDF. Das Mitführen eines zusätzlichen Ausdrucks wird aber weiterhin empfohlen.

II. LOHNSTEUERLICHE REGELUNGEN AB 01.01.2021

1. Steuerfreie Corona-Prämie:

Arbeitgeber konnten ab 01.03.2020 bis 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer eine steuerfreie Corona-Beihilfe bis zur Höhe von **1.500,00 €** zahlen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit war, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wurde. Durch das Jahressteuergesetz wurde der Zeitraum bis zum **30.06.2021** verlängert. Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass eine Corona-Beihilfe im ersten Halbjahr 2021 nochmals steuerfrei gezahlt werden kann, sondern lediglich der Zeitraum wurde gestreckt.

2. Betriebliche Altersversorgung

a) Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung:

Werden Beiträge zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung aus einer Entgeltumwandlung gezahlt, muss der Arbeitgeber künftig 15% des umgewandelten Arbeitsentgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss zahlen, soweit er dadurch Sozialversicherungsbeiträge spart. Unterschreiten die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge 15% des umgewandelten Arbeitsentgelts, ist die Pflicht zur Zahlung des Zuschusses auf den Betrag der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge begrenzt. **Die Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gilt für Verträge, die ab 01.01.2019 abgeschlossen werden. Für Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 01.01.2019 geschlossen wurden, muss der Arbeitgeber erst ab dem 01.01.2022 Zuschüsse zahlen.**

b) Steuer- und Beitragsfreiheit der Arbeitgeberbeiträge:

Die Arbeitgeberbeiträge zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung sind ab dem **01.01.2018 bis zu 8%** der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) **(6.816,00 € jährlich in 2021) steuerfrei**. Der Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung gegenüber dem Arbeitgeber ist mit 4% der BBG RV/West (2021: 3.408,00 € jährlich) jedoch unverändert geblieben. Zudem wird künftig die pauschale Besteuerung von Arbeitgeberbeiträgen nach § 40 b EStG in der Fassung vom 31.12.2004 für Altzusagen auf den steuerfreien Höchstbetrag angerechnet.

In der Sozialversicherung bleibt es dabei, dass die nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfreien Arbeitgeberbeiträge (einschließlich der Beiträge aus Entgeltumwandlungen) **nur bis zur Höhe von 4% der BBG (3.408,00 € jährlich bzw. 284,00 € monatlich) beitragsfrei** sind.

c) Arbeitgeberbeitrag für Geringverdiener:

Arbeitgeber, die künftig Beiträge für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung für Geringverdiener (Bruttoentgelt bis 2.575,00 € monatlich) zahlen, erhalten hierfür nach § 100 EStG einen Förderbeitrag, der von der einzubehaltenden Lohnsteuer für den Beschäftigten abgesetzt werden kann. Übersteigt der Förderbeitrag die einzubehaltende Lohnsteuer, wird der übersteigende Betrag auf Antrag vom Finanzamt erstattet.

Der Förderbeitrag wird gezahlt, wenn:

- Der Beschäftigte lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn bezieht,
- der Beschäftigte Arbeitslohn aus einem ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) bezieht,
- der Arbeitslohn des Beschäftigten dem inländischen Lohnsteuerabzug unterliegt,
- keine gezillmerte Tarife verwendet werden (d.h. dass Vertriebskosten bei Abschluss des Vertrages nicht zulasten der ersten Beiträge einbehalten werden),
- der Arbeitgeber die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung zusätzlich zum Arbeitslohn und mindestens in Höhe von 240,00 € im Kalenderjahr zahlt und
- der laufende monatliche Arbeitslohn 2.575,00 € nicht übersteigt.

Der **Förderbeitrag** beträgt **30% des Arbeitgeberbeitrags** zur betrieblichen Altersversorgung, **maximal 288,00 € im Kalenderjahr**. Der dem Förderbeitrag zugrundeliegende Arbeitgeberbeitrag ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 960,00 € nicht übersteigt. Dieser Betrag wird nicht auf die 8% BBG angerechnet.

3. Betriebsveranstaltungen

Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Kalenderjahr bei Einhaltung der Freibetragsgrenze von 110,00 € pro Person sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Eingerechnet werden alle Kosten (brutto), die für die Betriebsveranstaltung anfallen:

- Gemeinkosten: Organisation und Raummiete
- Geschenke im Rahmen der Veranstaltung (eine Wertdifferenzierung wie bisher über 60,00 € findet nicht mehr statt)
- Dem Arbeitnehmer werden auch die Kosten für die teilnehmenden Begleitpersonen (wieder) zugerechnet
- Fahrtkosten sind mit einzubeziehen.

Bei **mehr als zwei** Betriebsveranstaltungen oder wenn der **Freibetrag von 110,00 €** pro Teilnehmer **überschritten wird**, kann die dritte oder der übersteigende Betrag mit **25% pauschal vom Arbeitgeber** lohnversteuert werden, allerdings ist die **Sozialversicherungsfreiheit nur gegeben, wenn die pauschale Lohnsteuer zeitnah abgeführt wird, spätestens bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung ans Finanzamt.**

Für die Berechnung des Freibetrages von 110,00 € bei Betriebsveranstaltungen sind die angemeldeten und nicht die tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer relevant.

Eine Betriebsveranstaltung liegt nur vor, wenn der Teilnehmerkreis sich überwiegend aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und gegebenenfalls aus Leiharnehmern zusammensetzt.

Wird der Freibetrag von 110,00 € überschritten, ist ein Vorsteuerabzug nicht mehr möglich.

4. Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

a) mit dem eigenen Pkw:

Pauschalierung mit 15% durch den Arbeitgeber

b) mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Diese Zuschüsse des Arbeitgebers sind steuerfrei und sind in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen, somit werden sie auch bei der Entfernungspauschale bei der Einkommensteuer des Arbeitnehmers angerechnet.

c) Job-Ticket:

Bekommt der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Jobticket für Fahrten Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln, ist dies steuerfrei, wenn das Jobticket zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird.

d) Neu ab 01.01.2020: Pauschalierung mit 25% durch den Arbeitgeber:

Durch diese Pauschalierung wird die Entfernungspauschale nicht gekürzt und kein Ausweis auf der Lohnsteuerbescheinigung erforderlich.

e) Neu ab 01.01.2021:

- **Erhöhung der Entfernungspauschale für Fahrten Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ab dem 21. Kilometer von 0,30 auf 0,35 Cent**
- **Einführung einer Mobilitätsprämie:** Fernpendler mit einem Arbeitsweg von mehr als 20 Kilometer, deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegt (Singles: 9.744,00 € und für Ehepaare: 19.488,00 € pro Jahr in 2021), haben von der erhöhten Entfernungspauschale keinen Vorteil. Sie sollen von der Mobilitätsprämie profitieren und können den Antrag innerhalb von vier Jahren (nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist) beim zuständigen Finanzamt stellen.

5. Förderung der Elektromobilität

a) Für Anschaffungen von Elektro- und bestimmten **Hybridelektrofahrzeugen** in der Zeit zwischen dem 01.01.2019 bis 31.12.2030 ist nur noch die **Hälfte** der Kosten als geldwerte Vorteil für die private Nutzung durch den Arbeitnehmer anzusetzen (50% des Bruttolistenpreises sowohl für die 1%-Regelung als auch für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,03% pro einfachen km).

Diese Regelung gilt auch für die private Nutzung von betrieblichen E-Bikes, die mehr als 25 km pro Stunde fahren und Elektro-Roller (E-Scooter).

Für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gibt es besondere Voraussetzungen für diese Förderung.

- b) Bei privat genutzten **Elektrofahrzeugen**, die pro gefahrene Kilometer **keine CO2-Emission** haben (gilt auch für E-Bikes, die mehr als 25 km pro Stunde fahren und E-Roller) bis zu einem Bruttolistenpreis von **40.000,00 €** (ab 01.01.2020) und von **60.000,00 €** (ab 07/2020) wird der geldwerte Vorteil nur noch mit einem **Viertel** des Bruttolistenpreises angesetzt. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode sind bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten oder diesen vergleichbaren Kosten (beispielsweise die Miete oder Leasingrate) für betroffenen Fahrzeuge ebenfalls nur zu einem Viertel bzw. zur Hälfte anzusetzen.

6. Überlassung betrieblicher Fahrräder:

- a) Ab 01.01.2019 ist der geldwerte Vorteil aus der **Überlassung von betrieblichen Fahrrädern steuerfrei**, wenn diese **zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden. Hierzu zählen die traditionellen Fahrräder als auch E-Bikes, die **nicht mehr als 25 km pro Stunde** fahren. Die Steuerbefreiung des gewährten geldwerten Vorteils wird bis zum Ablauf des Jahres 2030 verlängert.
- b) Bei unentgeltlicher oder verbilligter Übereignung eines betrieblichen Fahrrads an den Arbeitnehmer (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn) besteht die Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber.

7. Rückführung des Solidaritätszuschlags:

Ab 01.01.2021 wird die bisherige Freigrenze zur Berechnung des Solidaritätszuschlags von 972,00 € auf 16.956,00 € angehoben. Damit fällt für rund 90 Prozent der Arbeitnehmer kein Solidaritätszuschlag mehr an.

8. Homeoffice-Pauschale:

Steuerpflichtige können in ihrer Steuererklärung für **jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, einen Betrag von fünf Euro** geltend machen. Die Pauschale kann auch in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen. Sie ist auf einen Höchstbetrag von **600,00 €** und damit auf 120 Arbeitstage im Jahr begrenzt und **gilt in den Jahren 2020 und 2021**. Durch die ausschließliche Tätigkeit im Homeoffice entfällt der Abzug für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für die Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale abgezogen wird. Arbeitnehmer, die für die private Nutzung eines Firmenwagens einen geldwerten Vorteil von 0,03% vom Bruttolistenpreis x einfache km für Fahrten Wohnung und erster Tätigkeitsstätte versteuern, können bei Abgabe der Einkommensteuererklärung 2020 einen Antrag stellen, dass das Finanzamt den zu versteuernden Bruttolohn um den zu hoch versteuerten geldwerten Vorteil reduziert. Allerdings muss der Arbeitnehmer plausible Aufzeichnungen vorlegen, an welchen Tagen er seinen Dienstwagen im Jahr 2020 und 2021 tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat. Es genügen formlose und glaubhafte Aufzeichnungen.

9. Steuerfreie Sachbezüge im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze:

Welche Sachbezüge (Gutscheine und Geldkarten) weiterhin unter die monatliche 44,00 € Freigrenze ab 01.01.2021 fallen, da können Sie unsere Mitarbeiterinnen aus der Lohnabteilung beraten.

10. Bewertung der Sachbezüge nach der Sachbezugsverordnung für das Kalenderjahr 2021

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten sind ab 2021 nur dann anzusetzen, wenn an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten eine Mahlzeit unentgeltlich abgegeben wird, die Mahlzeit 60,00 € nicht übersteigt und eine Kürzung des steuerfreien Tagesgeldes für Verpflegungsmehraufwendungen nicht möglich ist (z. B. bei Auswärtstätigkeit **unter acht Stunden** oder wenn der Arbeitnehmer **keine Reisekostenabrechnung** erstellt).

a) Sachbezugswert Mahlzeiten (in allen Bundesländern)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten:

Frühstück	1,83 €
Mittag- und Abendessen	je 3,47 €

b) Sachbezugswert freie Verpflegung monatlich (in allen Bundesländern)

Frühstück	55,00 €
Mittag- und Abendessen	je 104,00 €

c) Sachbezugswert für freie Unterkunft (belegt mit einem Beschäftigten)

Alte und neue Bundesländer	237,00 €
für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende	201,45 €

III. SONSTIGE MITTEILUNGEN

1. Kurzarbeitergeld:

Folgende Verordnungen zum Kurzarbeitergeld (KUG) wurden verlängert ab 2021:

- Für Betriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, werden die Zugangserleichterungen (Mindestanforderungen, negative Arbeitszeitsalden) bis zum 31.12.2021 verlängert.
- Die Bezugsdauer für das KUG wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert – längstens bis zum 31.12.2021.
- Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (die der Arbeitgeber alleine trägt) während der Kurzarbeit wird bis 30.06.2021 verlängert. Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 werden die Beiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde.
- Die Regelung zur Erhöhung des KUG (auf 70 bzw. 77 Prozent ab dem vierten Monat und 80 bzw. 87 Prozent ab dem siebten Monat) bis zum 31.12.2021 verlängert.
- Die Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zum KUG wurde bis 31.12.2021 verlängert.
- Die Hinzuverdienstgrenzen (Minijob bis 450,00 € neben KUG) wurden bis 31.12.2021 verlängert. Andere Nebentätigkeiten sind ab 01.01.2021 in voller Höhe im Ist-Entgelt zu berücksichtigen.

2. Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz (Quarantäne):

Ferienzeiten waren bisher nicht Gegenstand der Entschädigungsregelung für ausgefallene Arbeitszeiten wegen Kinderbetreuung. Mit Kabinettsbeschluss vom 16.12.2020 hat die Bundesregierung entschieden, dies zu ändern und die Regelung im Infektionsschutzgesetz (IfSG) auszuweiten.

Für den Shutdown im Dezember 2020/Januar 2021 bieten die Bundesländer für den Fall, dass den Eltern eine Kinderbetreuung nicht möglich ist, analog zum ersten Shutdown eine Notbetreuung an. Eltern, die ihre Kinder aufgrund verlängerter Schulferien, ausgesetztem Präsenzunterricht oder Hybridunterricht zu Hause betreuen müssen, sollen eine Entschädigung durch das IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden kann. Anspruchsberechtigte sind Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und hilfsbedürftig sind.

Wenn Schulen und Kitas nicht nur kurzfristig schließen, sondern einen Betreuungsbedarf über mehrere Wochen entstehen lassen, entfällt der Anspruch nach § 616 BGB auf Lohnfortzahlung komplett. Auch ein Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (Kinderkrankengeld) besteht während dieser Zeit nicht, da das Kind nicht wegen einer Krankheit zu Hause betreut werden muss.

3. Ausbildungsprämie:

Die Azubi-Prämie können Betriebe bekommen, die trotz erheblicher Corona-Einbußen neue Ausbildungsverträge abgeschlossen haben. Maßgeblich ist der Ausbildungsbeginn, der zwischen dem 01. August 2020 und 15. Februar 2021 liegen muss. Welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen und welche Arten von Prämien es gibt, können wir Ihnen gerne erklären.

Die Antragsformulare finden Sie auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

4. Mindestlohn

Der Mindeststundenlohn erhöht sich ab 01.01.2021 auf **9,50 €**.

5. Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt ab 01.01.2021 bei **4,2%**.

Künstlersozialabgaben müssen nicht nur selbständige Künstler und Publizisten zahlen, sondern auch Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen – entweder für Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit oder um deren Leistungen für das Unternehmen zu nutzen, wenn damit Einnahmen erzielt werden sollen. Eine Auftragserteilung an eine Werbeagentur, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, AG) betrieben wird, an einen Verein oder an eine Personengesellschaft mit gewerblicher Rechtsform (OHG, KG, GmbH & Co KG) führt hingegen nicht (mehr) zur Abgabepflicht.

Die Deutsche Rentenversicherung führt die Prüfung der Künstlersozialabgaben bei Unternehmen durch.

6. Mindestvergütung für neue Ausbildungsverträge außerhalb der Tarifbindung

Ab 01.01.2021 soll die monatliche Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr auf 550,00 €, im Jahr 2022 auf 585,00 € und im Jahr 2023 auf 620,00 € angehoben werden.

Im zweiten Ausbildungsjahr steigt die Azubivergütung um 18%, im dritten um 35% und im vierten um 40%.

Die Erhöhung gilt nur für neue Azubiverträge ab 01.01.2020.

7. Sonstige Themen

Nachfolgende Themen sind aus der Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken und bedürfen aufgrund ihrer Komplexität einer umfassenden Beratung:

- Riester-Rente
- Betriebliche Altersversorgung
- Reisekosten
- Mutterschutz und Elternzeit
- Pflegezeit
- Gehaltsoptimierung
- Geschenke an Kunden und Arbeitnehmer
- Förderleistungen durch die Agentur für Arbeit an Arbeitgeber
- Aushangpflichtige Gesetze
- Kurzarbeit
- Mindestlohn
- Quarantäne und Entschädigungen durch die Corona-Krise
- Elektromobilität

Bei all diesen Themen oder Fragen zum Rundschreiben beraten wir Sie gerne. Vereinbaren Sie bitte hierzu einen Termin mit den Mitarbeiterinnen unserer Lohnabteilung.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirtin Nicole Kern
Steuerberaterin